

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes (RVO Kirchenmusik).....	2
Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildung- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D	4
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Britzingen und Dattingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen-Dattingen (VereinigungsRVO Britzingen-Dattingen).....	5
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Lohrbach und Reichenbuch zur Evangelischen Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch (VereinigungsRVO Lohrbach-Reichenbuch).....	6
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Nußbaum und Sprantal zur Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal (VereinigungsRVO Nußbaum-Sprantal).....	7
Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Riegel und Endingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Riegel-Endingen (VereinigungsRVO Riegel-Endingen)	7

Ordnungen

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg	8
---	---

Erlass

Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für die Ausweitung und Errichtung von Stellen und Planstellen (Aktenzeichen 51/114).....	10
--	----

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2016 der Landessynode.....	11
geänderter Selbstbehalt in Gebäudeversicherung.....	11
KFZ- Versicherung hier: landwirtschaftliche Zugmaschinen.....	11

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchenmusikgesetzes (RVO Kirchenmusik)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 16 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 175) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verteilung der Kantoratsstellen

(1) Nach Stellungnahme des Bezirkskirchenrates weist der Evangelische Oberkirchenrat die Kantoratsstellen in der Regel den Kirchengemeinden zu. Wird die Kantoratsstelle mehreren Kirchengemeinden zugewiesen (Gruppenkantorat), so ist der Dienstsitz der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers auf der Kantoratsstelle vorher durch den Kirchenbezirk im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmen. Gemeindliche Dienste der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers auf der Kantoratsstelle können in Ausnahmefällen mit Aufgaben im Kirchenbezirk verbunden werden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Kantoratsstellen dem Kirchenbezirk zuweisen. Dienstsitz ist in diesem Fall das Dekanat.

(3) Kantoratsstellen können im Evangelischen Oberkirchenrat oder als weitere Stelle in der Landeskirche eingerichtet werden.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterteilt die Kantoratsstellen in folgende Kategorien:

1. Stellen mit lokaler Bedeutung,
2. Stellen mit regionaler Bedeutung,
3. Stellen mit regionaler Bedeutung und künstlerischem Schwerpunkt,
4. Stellen mit überregionaler Bedeutung.

(5) Die Regelungen des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk gehen diesen Bestimmungen vor.

§ 2

Anstellungsvoraussetzungen für Kantoren

(1) Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist der Abschluss eines Diplom- bzw. Bachelorstudiengangs der evangelischen Kirchenmusik an einer Musikhochschule.

(2) Für die Stellen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 ist ein Bachelorabschluss evangelische Kirchenmusik notwendig, für die Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 ein Bachelorabschluss evangelische Kirchenmusik und

ein einschlägiger Masterabschluss, für die Stellen nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 ist ein Bachelor- und Masterabschluss evangelische Kirchenmusik erforderlich.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einzelnen Fällen andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der in Absatz 1 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

§ 3

Ausschreibung, Bewerbung

(1) Kantoratsstellen sind auszuschreiben. Die Ausschreibung soll in der Zeitschrift des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland („Forum Kirchenmusik“) erfolgen. Für die Ausschreibung ist der Evangelische Oberkirchenrat verantwortlich.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat soll die Ausschreibung der Kantoratsstelle nach § 1 Abs. 1 und 2 auf die Stellenbesetzungskommission (§ 5) delegieren, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Die Stellenbesetzungskommission fertigt in diesem Fall einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt wird. Die endgültige Fassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Stellungnahme der zuständigen Landeskantorin oder des zuständigen Landeskantors festgelegt.

(3) Bewerbungen sind an das jeweils zuständige Landeskantorat (§ 9 KMusG) zu richten.

§ 4

Vorauswahl

Der Evangelische Oberkirchenrat trifft, auf Vorschlag der zuständigen Landeskantorin oder des zuständigen Landeskantors, unter den Bewerbungen eine Vorauswahl.

§ 5

Stellenbesetzungskommission für die Besetzung von Stellen nach § 1 Abs. 1 und 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bildet im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde und mit dem betroffenen Kirchenbezirk eine Stellenbesetzungskommission. Diese besteht aus:

1. bis zu drei durch den Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, dem die Pfarrgemeinde oder die Pfarrgemeinden angehört oder angehören, in der die Kantoratsstelle zu besetzen ist, entsandte Personen, darunter in der Regel die Dekanin oder der Dekan sowie in der Regel die Vertrauenspfarrerin oder der Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik,
2. bis zu drei durch den Evangelischen Oberkirchenrat entsandte fachliche Beratungspersonen, darunter die zuständige Landeskantorin oder der zuständige Landeskantor,
3. bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertretern der vor Ort bestehenden vokalen oder instrumentalen

Ensembles. Diese werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit den Beteiligten vor Ort benannt.

(2) Bei Stellen nach § 1 Abs. 1 gehören der Stellenbesetzungskommission zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Personen bis zu drei durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, zu der die Pfarrgemeinde gehört, in der die Kantoratsstelle zu besetzen ist, entsandte Personen an; darunter sollen in der Regel Mitglieder des Ältestenkreises sowie eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer der betroffenen Pfarrgemeinde sein.

(3) Bei Stellen im Stadtkirchenbezirk gehören der Stellenbesetzungskommission zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Personen bis zu drei weitere Personen an, die durch den Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, dem die betroffene Pfarrgemeinde oder die betroffenen Pfarrgemeinden angehört oder angehören, entsandt werden; darunter sollen in der Regel Mitglieder des Ältestenkreises sowie eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer der betroffenen Pfarrgemeinde sein.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen die Zahl der tatsächlich nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 in die Stellenbesetzungskommission entsandten Personen nicht erreichen.

(5) Die zuständige Landeskantorin oder der zuständige Landeskantor hat den Vorsitz in der Stellenbesetzungskommission.

(6) Die Sitzungen der Stellenbesetzungskommission sind nicht öffentlich und vertraulich.

§ 6

Verfahren für die Besetzung von Stellen nach § 1

(1) Die Stellenbesetzungskommission lädt aus den vom Evangelischen Oberkirchenrat vorausgewählten Personen geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. Die Mitglieder der von der Stellenbesetzung betroffenen gemeindlichen Leitungsorgane und des zuständigen Bezirkskirchenrats können an der persönlichen Vorstellung (§ 7) mit Ausnahme des Vorstellungsgesprächs als Gäste teilnehmen.

(2) Nach Abschluss der Vorstellungen tauscht sich die Stellenbesetzungskommission über die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber aus. Im Anschluss hieran stimmt die Stellenbesetzungskommission darüber ab, welche Bewerberinnen und Bewerber dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Anstellung vorgeschlagen werden, sowie gegebenenfalls über die Reihenfolge der Vorschläge. Für Abstimmungen gilt Art. 108 GO.

(3) Die zuständige Landeskantorin oder der zuständige Landeskantor fasst über ihre oder seine fachliche Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschlagen werden, einen schriftlichen Bericht, der dem Evangelischen Ober-

kirchenrat zusammen mit dem Vorschlag der Stellenbesetzungskommission vorgelegt wird.

(4) Bei Stellen nach § 1 Abs. 3 entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat über ein geeignetes Bewerbungsverfahren.

§ 7

Persönliche Vorstellung der Bewerberinnen oder der Bewerber für die Besetzung von Stellen nach § 1 Abs. 1 und 2

(1) Die Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers umfasst in der Regel:

1. künstlerisches und liturgisches Orgelspiel (45 bis 60 Minuten),
2. Chorleitung (45 bis 60 Minuten),
3. Vorstellungsgespräch mit der Stellenbesetzungskommission,
4. auf Wunsch der Stellenbesetzungskommission fakultativ Proben mit weiteren Ensembles (z.B. Kinderchor, Gospelchor, Posaunenchor).

(2) Gehört die Bläserarbeit zum Dienstauftrag der zu besetzenden Stelle, nimmt die zuständige Landesposaunenwartin oder der zuständige Landesposaunenwart an der Vorstellung beratend teil. Gehört die Sachverständigentätigkeit im Orgel- und Glockenwesen zum Dienstauftrag der zu besetzenden Stelle, nimmt die Leiterin oder der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat an der Vorstellung beratend teil.

§ 8

Finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde, in der eine Kantorin oder ein Kantor mit mindestens 50 Prozent Deputat Dienst eingesetzt ist, beteiligt sich an den Personalkosten durch Entrichtung eines Pauschalbetrags je Kantoratsstelle an die Evangelische Landeskirche in Baden. Für vom Land Baden-Württemberg zum kirchenmusikalischen Dienst zugewiesene Landesbeamtinnen und Landesbeamte ist der Pauschalbetrag bei einem Deputat von mindestens 30 Prozent zu entrichten. Dieser Betrag wird jährlich um die durchschnittliche Tarifierhöhung für Beschäftigte der Landeskirche in Entgeltgruppe 12, Stufe 5 im Vorjahre, gerundet auf volle hundert Euro, angepasst. Die Änderung des Pauschalbetrages wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gegeben.

(2) Der Pauschalbetrag ist unabhängig von der Kategorie der Kantoratsstelle, dem Deputatsumfang und der Ausbildung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers, die oder der auf der Kantoratsstelle eingesetzt ist.

(3) Bei einer Kantoratsstelle für mehrere Kirchengemeinden (Gruppenkantorat) entrichtet die Kirchengemeinde, in der die Kantorin oder der Kantor die Mehrzahl der praktischen kirchenmusikalischen Dienste pro Jahr für diese Gemeinde versieht, den gesamten Pauschalbetrag. Diese Kirchengemeinde schließt mit

den übrigen beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Refinanzierungsvereinbarung.

§ 9

Dienstaufsicht, Fachvorgesetzte

(1) Die Dienstaufsicht über die von Kirchengemeinden angestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker obliegt dem jeweiligen Kirchengemeinderat (Artikel 27 Abs. 2 Nr. 3 GO). Die Dienstaufsicht über die von Kirchenbezirken angestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker obliegt der oder dem für den jeweiligen Dienstort zuständigen Dekanin oder Dekan (Artikel 46 Abs. 2 GO). Die unmittelbare Dienstaufsicht über die von der Landeskirche angestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen obliegt der für den jeweiligen Dienstort zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Die mittelbare Dienstaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt.

(2) Die fachliche Betreuung der ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erfolgt durch die Bezirkskantorinnen und die Bezirkskantoren. Fachvorgesetzte der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf Kirchenmusikstellen (§ 5a KMusG) sind die Bezirkskantorinnen und die Bezirkskantoren. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf Kantoratsstellen ist die oder der nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1 KMusG) zuständige Landeskantorin oder Landeskantor. Im Einzelfall kann der Beirat für Kirchenmusik eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(3) Die Fachvorgesetztenstellung für die Landeskantorinnen und Landeskantoren (§ 9 KMusG) und die Personen nach § 10 KMusG bestimmt der Beirat für Kirchenmusik im Einzelfall. Soweit keine Regelung getroffen wird, ist die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor (§ 9 Abs. 3 Satz 2 KMusG) der Fachvorgesetzte.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Verfahren der Besetzung von Stellen für Kantorinnen und Kantoren (Kantoratsbesetzungs-Rechtsverordnung – KantoratsBesRVO) vom 19. Februar 2013 (GVBl. S. 62) außer Kraft.

Karlsruhe, den 01. Dezember 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildung- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D

Vom 01.12.2015

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 16 des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226), geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 175) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Ausbildung- und Prüfungsordnung

der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D

Die Ausbildung- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D) vom 3. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung dient dem Erreichen des mit der erfolgreich abgelegten C-Prüfung verbundenen Befähigungsnachweises. Er weist die Befähigung zur selbstständigen Arbeit im kirchenmusikalischen Dienst auf Kirchenmusikstellen (§ 5a KMusG) nach. Die erfolgreich abgelegte D-Prüfung ist ein Zwischenschritt hierzu und ein erster kirchenmusikalischer Befähigungsnachweis, kann aber auch Abschluss der Ausbildung sein.“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Teilnahmebeiträge

(1) Für die Teilnahme an der Ausbildung entrichten die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Evangelischen Oberkirchenrat einen monatlichen Beitrag. Dieser trägt zur Finanzierung des Unterrichts in den Kirchenbezirken sowie im Haus der Kirchenmusik bei. Beitragsfrei ist die Teilnahme an der Ausbildung, wenn kein regelmäßiger Einzel- oder Gruppenunterricht in Anspruch genommen wird.

(2) Die geltende Höhe des Beitrags gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

(3) Aus triftigen Gründen kann die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung den Beitrag im Einzelfall ermäßigen. Sie bzw. er verständigt darüber den Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Der erste Unterrichtsmonat gilt als Probeunterricht und ist kostenfrei.

(5) In den Kirchenbezirken haben die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer Anspruch auf insgesamt mindestens 23 Unterrichtseinheiten im Jahr.

(6) Die Kosten für Fahrt und Unterkunft bei den Kurswochen im Haus der Kirchenmusik sind von den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern selbst zu tragen. Die zuständigen Kirchengemeinden bzw. -bezirke können ihnen hierzu im Rahmen des Haushaltsrechts Zuschüsse leisten.

(7) Die Kurse im Haus der Kirchenmusik sind Fortbildungsangebote der Kategorie II im Sinne der Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB). Arbeitsbefreiung und Kostenbeteiligung des kirchlichen Arbeitgebers einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers richten sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

(8) Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern an der Ausbildung, die den Monatsbeitrag nach Absatz 1 entrichten werden nach bestandener C-Prüfung die Fahrtkosten zu maximal sechs Kursen im Haus der Kirchenmusik in der Höhe der Hälfte des Fahrpreises für die 2. Klasse DB erstattet.

(9) Der Evangelische Oberkirchenrat leitet ein Drittel der Teilnahmebeiträge an den Kirchenbezirk weiter, in dessen Bereich die ausbildende Kantorin bzw. der ausbildende Kantor eingesetzt ist.“

3. Nach § 13 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung wird jeweils zum Ende des Monats wirksam, zu dem diese ausgesprochen wird. Die Kündigung ist an den ausbildenden Kirchenbezirk zu richten.

(2) Wird der Unterricht beendet, ist dies dem Haus der Kirchenmusik mitzuteilen. Dies gilt auch nach dem Ablegen einer Prüfung.

§ 13 b

Anstellung von Honorarkräften

(1) Wenn in einem Kirchenbezirk mehr Anfragen nach kirchenmusikalischem Einzelunterricht als Kapazität vorhanden sind, kann der Kirchenbezirk Honorarkräfte mit der Abhaltung des Einzelunterrichts beauftragen.

(2) Die Evangelische Landeskirche leistet im Rahmen des Haushalts Zuschüsse zu diesen Aufträgen. Näheres gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Dezember 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Rechtsverordnung über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Britzingen und Dattingen zur Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen-Dattingen (VereinigungsRVO Britzingen- Dattingen)

Vom 19. November 2015

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Britzingen und Dattingen

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Britzingen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Britzingen der Stadt Müllheim umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Dattingen, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Dattingen der Stadt Müllheim umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Britzingen-Dattingen“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für den Haushaltszeitraum 2016/2017 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2016/2017 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2014/2020.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 2015

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

**Rechtsverordnung über die
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Lohrbach und Reichenbuch zur
Evangelischen Kirchengemeinde
Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch
(VereinigungsRVO Lohrbach-
Reichenbuch)**

Vom 19. November 2015

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen
Kirchengemeinden
Lohrbach und Reichenbuch**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Lohrbach, deren räumliches Gebiet die Ortsteile Lohrbach und Sattelbach der Stadt Mosbach umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbuch, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Reichenbuch der Stadt Mosbach umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für den Haushaltszeitraum 2016/2017 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Falls für den Haushaltszeitraum 2016/2017 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2014/2020.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 2015

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

**Rechtsverordnung über die
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Nußbaum und Sprantal zur
Evangelischen
Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal
(VereinigungsRVO Nußbaum-
Sprantal)**

Vom 19. November 2015

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen
Kirchengemeinden
Nußbaum und Sprantal**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Nußbaum, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Nußbaum der Gemeinde Neulingen umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Sprantal, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Sprantal der Stadt Bretten umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal“.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3

Haushalt, Finanzen

(1) Für den Haushaltszeitraum 2016/2017 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2016/2017 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2014/2020.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 LWG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 2015

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

**Rechtsverordnung über die
Vereinigung
der evangelischen Kirchengemeinden
Riegel und Endingen zur
Evangelischen
Kirchengemeinde Riegel-Endingen
(VereinigungsRVO Riegel-Endingen)**

Vom 19. November 2015

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

**Vereinigung der evangelischen
Kirchengemeinden
Riegel und Endingen**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Riegel, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Riegel umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Endingen, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Forchheim und Wyhl und den Ortsteil Endingen der Stadt Endingen umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Riegel-Endingen“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

(1) Für den Haushaltszeitraum 2016/2017 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2016/2017 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzzuweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2014/2020.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 2015

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Ordnungen

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Vom 19. Oktober 2015

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg erlässt gemäß § 11 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 11. Februar 2004, zuletzt geändert am 24. Juli 2013, die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO):

§ 1**Zulassung**

Die Evangelische Hochschule Freiburg (Hochschule) ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Studierende können auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Studienplätze nach dem jeweils geltenden Zulassungsverfahren der Hochschule zum Studium zugelassen werden.

§ 2**Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Zugang zu den Studiengängen der Hochschule kann ergänzend zu dieser Ordnung durch studiengangsbezogene Zulassungs- und Verfahrensregelungen, die der Senat erlässt, geregelt werden.

§ 3**Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag ist in Textform zu stellen; dies kann elektronisch geschehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule festgelegten Fristen zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. der Personalbogen,
2. amtlich beglaubigte Zeugniskopien der einschlägigen Schul- und ggf. Hochschulabschlüsse,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. ein Lichtbild.

(4) Dem Antrag sind ferner die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Wer einen Antrag auf Zulassung stellt, bringt damit zum Ausdruck, die Verfassung der Hochschule anzuerkennen.

§ 4**Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor.
- (2) Über Härtefälle entscheidet der Zulassungsausschuss nach Anhörung des bzw. der Behindertenbeauftragten bzw. bei schwerer Krankheit nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich durch das Bewerbungsamt der Hochschule mitgeteilt.

§ 5**Zulassungshindernis**

Bei Vorliegen eines Zulassungshindernisses gem. § 60 Abs. 2 LHG ist die Zulassung zum Studium ausgeschlossen.

§ 6**Immatrikulation und deren Voraussetzungen**

- (1) Die Immatrikulation an der Hochschule erfolgt auf der Grundlage von § 60 LHG.
- (2) Der bzw. die Studierende muss sich vor Beginn des Semesters zur Begründung der Mitgliedschaft an der Hochschule einschreiben (Immatrikulation).
- (3) Die Einschreibung setzt voraus:
 1. die Entrichtung der im Gebührenverzeichnis der Hochschule festgesetzten Gebühren und Beiträge,
 2. den Nachweis über einen bestehenden Krankenversicherungsschutz,
 3. die Erbringung der Nachweise von sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen bzw. von bereits erbrachten Studienzeiten und -leistungen bzw. -teilleistungen.

§ 7**Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation**

- (1) Auf eine Aufhebung der Zulassung oder Immatrikulation finden die §§ 60 und 62 Landeshochschulgesetz Anwendung.
- (2) Über die Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 8**Rückmeldung; Wiederherstellung des Studienverhältnisses**

- (1) Will die bzw. der Studierende nach Ablauf des Studienhalbjahres ihr bzw. sein Studium an der Hochschule fortsetzen, so hat sie bzw. er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zustimmung zum Lastschriftverfahren oder Überweisung der fälligen

Gebühren und Beiträge auf das Bankkonto der Hochschule.

- (3) Bei Studierenden, die sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, wird das Exmatrikulationsverfahren eingeleitet.
- (4) In begründeten Fällen kann das Studienverhältnis wiederhergestellt werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Studiengangs.
- (5) Für die Wiederherstellung des Studienverhältnisses wird eine Gebühr erhoben.

§ 9**Beurlaubung**

(1) Auf ihren Antrag können Studierende entsprechend § 61 LHG aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Studierende

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen;
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert;
3. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen;
4. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können;
5. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
6. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind grundsätzlich nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

§ 10**Exmatrikulation**

- (1) Die Mitgliedschaft der bzw. des Studierenden in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des bzw. der Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) Studierende sind entsprechend § 62 Abs. 2 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
 1. ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, jedoch spätestens einen Monat nach Bestehen der Ab-

schlussprüfung, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang zugelassen sind oder einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen;

2. die Zulassung zu einem Studiengang erloschen ist und sie für keinen anderen Studiengang mehr zugelassen sind oder
3. sie Gebühren und Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 LHG nachträglich eintritt;
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von zwanzig Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist oder
3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Würde einer anderen Person verletzen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Gebühren und Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, entrichtet haben.

(6) Die Entscheidung auf Antrag der bzw. des Studierenden trifft der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches. Über die Exmatrikulation von Amts wegen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin nach Anhörung des Dekans bzw. der Dekanin, bei Exmatrikulation mangels Leistung gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes der Hochschule.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung des Kuratoriums am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 11. April 2005 in der Fassung vom 2. Juli 2007 außer Kraft.

Freiburg, den 19. Oktober 2015

Professorin Dr. Renate Kirchhoff
Rektorin

Erlass

Erteilung einer allgemeinen Genehmigung für die Ausweitung und Errichtung von Stellen und Planstellen (Aktenzeichen 51/114)

Vom 24. November 2015

Nach § 12 Abs. 6 AufsG wird den kirchlichen Rechtsträgern (§ 1 KVHG) mit Ausnahme der Landeskirche sowie der kirchlichen Stiftungen, kirchlichen Anstalten und Einrichtungen eine allgemeine Genehmigung für die Errichtung und Ausweitung von Stellen und Planstellen erteilt, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Finanzierung der Personalmehrkosten ist – bestätigt durch das zuständige Verwaltungs- und Serviceamt bzw. die zuständige Evangelische Kirchenverwaltung – mit Eigenmitteln (aus dem laufenden Haushalt, durch Entnahmen aus hierfür gebildeten zweckgebundenen Rücklagen), durch Zuwendungen bzw. Zuschüsse Dritter (wie z. B. politischer Gemeinden, Fördervereine usw.), durch Erstattungs- bzw. Ersatzleistungen, durch Umlagen und/oder zweckgebundenen Spenden dauerhaft gesichert. Darüber hinaus sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- a) Planstellen und Stellen dürfen nur eingerichtet werden, soweit sie unter Anwendung angemessener Methoden der Personalbedarfsermittlung sachgerecht und nachvollziehbar begründet sind. Die sachgerechte Begründung der im Stellenplan veranschlagten Stellen und Planstellen ist regelmäßig oder bei gegebenem Anlass (wie z. B. Ausscheiden von Personal) zu überprüfen.
- b) Die vom Evangelischen Oberkirchenrat veröffentlichten Richtsätze für den Beschäftigungsumfang sind zur Ermittlung des höchstzulässigen Deputats zu beachten. Abweichungen hiervon sind nur ausnahmsweise und nur in gesondert begründeten Einzelfällen möglich.

2. Für die Errichtung und Ausweitung von Stellen und Planstellen in Kindertageseinrichtungen muss zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Bedingungen eine zustimmende fachliche Stellungnahme der Fachberatung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vorliegen. Der Stellungnahme muss eine Stellenberechnung zu Grunde liegen, der das angemessene Stellendeputat zu entnehmen ist.

3. Für die Errichtung und Ausweitung von Stellen und Planstellen gemeindepädagogischer Mitarbeitender muss zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Bedingungen die Zustimmung des Personalreferats des Evangelischen Oberkirchenrates als zuständigem Fachreferat vorliegen, welche die Notwendigkeit der Errichtung und Ausweitung feststellt. In der Stellung-

nahme müssen das angemessene Stellendeputat und die Entgeltgruppe benannt worden sein.

4. Für die Errichtung und Ausweitung von Stellen und Planstellen in Pfarramtssekretariaten müssen zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Bedingungen entsprechend der Personalbemessung die Kernaufgaben und erweiterten Aufgaben nach der Stellenbeschreibung im Arbeitsvertrag getrennt ausgewiesen sein. Bei der Personalbemessung der Pfarrsekretariate sind für die Erledigung der Kernaufgaben nach der Stellenbeschreibung gemäß Rundschreiben 5-1/2012 des Evangelischen Oberkirchenrates je Tausend Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde sechs Wochenstunden zu Grunde zu legen, mindestens jedoch fünf Wochenstunden je besetztes oder besetzbares und nicht dauerhaft vakantes Pfarramt. Der Faktor sechs je Tausend Gemeindeglieder ist mit der Zahl der Gemeindeglieder, die der Pfarrgemeinde angehören, zu multiplizieren.

Im Falle der Übertragung von erweiterten Aufgaben nach der Stellenbeschreibung gemäß Rundschreiben 5-1/2012 des Evangelischen Oberkirchenrates richtet sich der bei Pfarrsekretariatsstellen zusätzlich zu Grunde zu legende Stundenumfang nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben.

Die Genehmigungspflichten nach § 2a Nr. 2 bis 6 KVHG bleiben hiervon unberührt.

Karlsruhe, den 24. November 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2016 der Landessynode

OKR 19.11.2015

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 19. bis 23. April 2016 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 7. März 2016 ab.

Geänderter Selbstbehalt in Gebäudeversicherung

OKR 1.12.2015

AZ: 60/751

Ab dem 01.01.2016 gelten in der Gebäudeversicherung neue Selbstbehalte:

	Alter Selbstbehalt	Neuer Selbstbehalt
Leitungswasser	1.500,00 EUR	3.000,00 EUR
Einbruchdiebstahl	1.500,00 EUR	0 EUR

KFZ- Versicherung hier: landwirtschaftliche Zugmaschinen

OKR 01.12.2015

AZ: 51/613

Aus aktuellem Anlass (Martinsumzüge, Sammelaktionen) wird auf die Mitversicherung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen in der KFZ Excedentversicherung hingewiesen.

Prinzipiell sind Schäden, die durch eigenes Verschulden im Straßenverkehr Dritten entstehen, über die KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges zu regulieren.

Wenn die von den versicherten Mitarbeitenden für ihre privateigenen Fahrzeuge abgeschlossenen Haftpflichtversicherungssummen für den auf einer Dienstreise verursachten Schaden nicht ausreichen, wird durch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Excedentversicherung der Versicherungsschutz bis zu 100 Mio € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgestockt (Höchstleistung je geschädigter Person und Ereignis 8 Mio €).

Der zusätzliche Haftpflicht-Versicherungsschutz bezieht sich sinngemäß auch auf landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünem Kennzeichen, die im Auftrag und im Interesse der Landeskirche eingesetzt werden. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs auf die Verwendungsklausel beruft. Allerdings dürfen sich die Zugmaschinen nicht im Eigentum oder ständigen Besitz der Landeskirche befinden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bad Krozingen, Pfarrstelle II

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle II der Kirchengemeinde Bad Krozingen kann ab 1. Juni 2016 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von zwei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle II hat innerhalb der Dienstgruppe der Kirchengemeinde den Schwerpunkt in der Kur- und Rehaseelsorge. Der Stelleninhaber der Pfarrstelle I hat seinen Schwerpunkt in der Gemeindegeseelsorge und die Gemeinmediakonin in der Kinder- und Jugendarbeit.

Bad Krozingen ist eines der größten Kur- und Reha-zentren im Südwesten Deutschlands mit vielen renommierten Kliniken. Insgesamt sieben Reha-Kliniken mit über 1.600 Betten sind vor Ort vertreten. Etwa 600.000 Übernachtungen werden jährlich gezählt. In den Reha-Kliniken werden Anschlussheilbehandlungen nach Schlaganfall, Herzinfarkt, Bandscheibenvorfall, Krebserkrankungen u. a. vollzogen. Die meisten Patienten sind mittel- bis schwerkrank und bleiben etwa vier Wochen zur Reha; die klassische Kur gibt es nicht mehr. Weit über die Grenzen Badens bekannt ist das Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen, eines der größten Herzzentren Europas, mit eigener Seelsorgerin (50 %).

Bad Krozingen liegt etwa zwölf Kilometer südwestlich von Freiburg im sonnenverwöhnten Markgräflerland. Die circa 20.000 Einwohner zählende Stadt mit ihren Ortsteilen Biengen, Hausen, Schlatt und Tunsel

bildet das wirtschaftliche Mittelzentrum der Region. Die Stadt verfügt über eine sehr gute Infrastruktur - unter anderem befinden sich fast alle Schularten am Ort - sowie gute Verkehrsanbindungen nach Freiburg, Basel und Straßburg. Durch die unmittelbare Nähe zum Schwarzwald, zum Kaiserstuhl und zum Elsass gibt es vielfältige Freizeitmöglichkeiten im Bereich Kultur, Natur und Sport. Zentral im Ort befinden sich das moderne Thermalbad mit angeschlossenem Wellnessbereich und der Kurpark. Neben Kurgästen schätzen insbesondere viele junge Familien die hohe Lebensqualität der Stadt und die Nähe zu Freiburg. In den letzten Jahren entstanden daher neue Wohngebiete in unmittelbarer Nähe zum Ortskern.

Herzstück der Kirchengemeinde ist die 1935 erbaute Christuskirche, die sich dank kontinuierlicher Pflege auch heute noch in einem sehr guten baulichen Zustand befindet. Von kunstgeschichtlicher Bedeutung sind die Fenster zum Thema „Erscheinungsweisen Gottes“ von Professor Georg Meistermann. Sie tragen nachhaltig zur einladenden Atmosphäre der Christuskirche ein. Unmittelbar an die Kirche schließt sich das Gemeindehaus, ein sogenannter Jugendpavillon und das Pfarramt an. Im Jugendpavillon sind zurzeit Flüchtlinge untergebracht. Nur wenige Meter entfernt haben das Dekanat, der Schuldekan und die Medienstelle des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald ihren Sitz, der Dekan hat einen Predigtantrag in der Gemeinde. Darüber hinaus hat der Bezirk für das Jugendwerk und die Bezirkskantorin Räume im Gemeindehaus angemietet.

Im Kurgebiet gibt es das „Haus der Kurseelsorge“, in dem die Ökumenische Kur- und Rehaseelsorge ihr Zentrum hat. Es ist in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde und besitzt beste räumliche Voraussetzungen. In ihm haben die evangelische und die katholische Kurseelsorge ihre Büros und bieten ihre Veranstaltungen in guter Kooperation an. Das Haus verfügt über einen großen Saal (100 Sitzplätze), einen kleineren für Kunstausstellungen und einen „Raum der Stille“.

Zurzeit zählen etwa 4.400 Gemeindeglieder zur Kirchengemeinde, größtenteils zugezogen aus allen Teilen Deutschlands und der ganzen Welt. Es handelt sich um eine sehr vielfältige, gewachsene Gemeinde. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass Gemeindeglieder unterschiedlichster kirchlicher und theologischer Strömungen seit vielen Jahren in der Kirchengemeinde gemeinsam leben, arbeiten und feiern. Die anspruchsvolle kirchenmusikalische Arbeit wird nicht nur von Gemeindegliedern sehr geschätzt. Hierzu tragen unter anderem die Kantorei, der Projektchor, der Kinderchor, der Posaunenchor und zahlreiche Konzerte externer Musiker und Ensembles bei. Darüber hinaus zeichnet sich die Kirchengemeinde durch eine sehr aktive Kinder- und Jugendarbeit und eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde aus. All dies ist natürlich nur durch äußerst aktive Gemeindeglieder und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Besonders hervorzuheben ist der sehr gute Gottesdienstbesuch, nicht

nur durch Gemeindeglieder sondern auch von Menschen aus der Umgebung (u. a. Kur- und Feriengäste).

Neben den beiden Pfarrstellen und der Gemeindediakonin arbeiten in der Kirchengemeinde eine Kantorin (55 Prozent), die gleichzeitig auch Bezirkskantorin ist (45 Prozent) und zwei Sekretärinnen mit zurzeit zusammen 39 Wochenstunden. Darüber hinaus gibt es einen hauptamtlichen Kirchendiener / Hausmeister und eine FSJ-Stelle. Die Kirchengemeinde ist Trägerin von zwei Kindergärten mit sechs Gruppen.

Die Geschäftsführung im Pfarramt wechselt zwischen den Mitgliedern die Dienstgruppe (zurzeit ist dies der Inhaber der Pfarrstelle I). Mit 25 Prozent seines Deputats übernimmt die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber der Pfarrstelle II weitere Tätigkeiten im Gemeindebereich. So werden der Sonntagsgottesdienst, die Gottesdienste in den Außenorten und die Amtshandlungen bisher im Wechsel zwischen den Inhabern der Pfarrstelle I und II gehalten.

Derzeit steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Die Kirchengemeinde wird in Absprache mit der neuen Stelleninhaberin / dem neuen Stelleninhaber eine angemessene Dienstwohnung anmieten.

Schwerpunkte der neu zu besetzenden Pfarrstelle II:

- Kur- und Rehasorge in den Kliniken, Alten- und Pflegeeinrichtungen Bad Krozingens (Andachten, Gottesdienste, Kranke besuchen und begleiten);
- Leitung des Besuchsdienstes der Kirchengemeinde;
- Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen und Gruppensupervisionen;
- Organisation von Konzerten und Ausstellungen im „Haus der Kurseelsorge“ (gemeinsam mit dem katholischen Kollegen);
- Ökumenische Kooperation und gegenseitige Stellvertretung bei Krankenbesuchen und Beratung;
- Mitwirkung in der Leitung der Kirchengemeinde.

Schwerpunkte der besetzten Pfarrstelle I:

- Verantwortung für die Konfirmandenarbeit gemeinsam mit der Gemeindediakonin;
- Geschäftsführung der zwei Kindergärten;
- Seelsorge;
- Pflege der Beziehung zur katholischen Kirchengemeinde St. Alban, mit der ein ökumenischer Partnerschaftsvertrag abgeschlossen wurde.

Schwerpunkte der Gemeindediakonin:

- Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde;
- Konfirmandenarbeit;
- Mitwirkung in der Leitung der Kirchengemeinde.

Wir suchen eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- Teamfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft mitbringt;

- offen ist im Umgang mit Menschen verschiedener theologischer Prägung;
- einen partnerschaftlichen und wertschätzenden Umgang mit den vielen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegt;
- einfühlsam mit kranken Menschen umgeht;
- eine qualifizierte Seelsorge-Ausbildung mitbringt, bzw. die Bereitschaft, sich auf diesem Gebiet weiterzubilden;
- für ökumenische Zusammenarbeit und ökumenische Gottesdienste zu verschiedenen Anlässen aufgeschlossen ist und
- Erfahrung mit und Bereitschaft für Gottesdienste in vielfältigen Formen mitbringt.

Weitere Informationen erhalten Sie jederzeit bei:

Benjamin Schoch-Waschow,
Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,
Telefon 07633 9807606;

Pfarrer Rolf Kruse,
Telefon 07633 3242;

Gemeindediakonin Gabi Groß,
Telefon 07633 150711, und

Dekan Rainer Heimbürger,
Telefon 07633 925570 13.

Lahr, Pfarrstelle III der Kreuzgemeinde (Kirchenbezirk Ortenau – Region Lahr)

Die Pfarrstelle III (bisher Stifts- und Petrusgemeinde) der Kreuzgemeinde Lahr kann ab 1. September 2016 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Lahr liegt im Südwesten des Ortenaukreises zwischen Schwarzwald und Rheinebene. Die Städte Freiburg und Straßburg liegen in erreichbarer Nähe. Die historische Stadt Lahr vereinigt sieben attraktive Umlandgemeinden. Heute wohnen in der Kernstadt rund 29.000 Menschen, in den Umlandgemeinden gut 15.000. Lahr bietet neben vielen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eine hervorragende Infrastruktur: Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Krankenhäuser und alle Schularten, u. a. fünf Gymnasien mit verschiedenen Schwerpunkten; eine städtische und mehrere private Musikschulen sind vor Ort verfügbar. Ein jährliches Highlight stellt die im Oktober stattfindende Blumenschau Chrysanthema dar. Im Jahr 2018 findet in Lahr die Landesgartenschau statt, an der sich die Kirchengemeinde Lahr mit Unterstützung der Landeskirche einbringen wird.

Nach einem freiwilligen Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2013 plant die Kirchengemeinde Lahr strukturelle Veränderungen bezüglich der Gemeindeglieder und des Gebäudebestandes. So wurden die bisher selbständigen Pfarrgemeinden Christus, Johannes und Frieden, Stift und Petrus mit insgesamt rund 7.600

Gemeindegliedern zu einer Pfarrgemeinde zusammengeschlossen und es entstand zum 1. Januar 2015 im Lahrer Osten die Dienstgruppe der Kreuzgemeinde mit insgesamt drei Pfarrstellen und einer Gemeinédiakonenstelle (Schwerpunkt Jugendarbeit).

Die Hauptamtlichen in der Dienstgruppe arbeiten kollegial zusammen und vereinbaren untereinander ihren Dienstplan mit Schwerpunktsetzung. Der neu gebildete Ältestenkreis setzt sich aus den Gremien der bisherigen Pfarrgemeinden zusammen - jedem der drei Predigt- und Seelsorgebezirke mit festen Zuständigkeiten ist ein Ortsältestenrat zugeordnet. Die derzeit drei Pfarrbüros werden zu einem zusammengeführt.

Haupteinsatzort wird der Bereich der bisherigen Stifts- und Petrusgemeinde sein. Die bisherige Stiftsgemeinde hat ca. 2.450 Gemeindeglieder, die bisherige Petrusgemeinde ca. 1.000 Gemeindeglieder. Predigtstellen sind die Stiftskirche und die Burgheimer Kirche St. Peter. Jeden Sonntag findet in der Regel in beiden Kirchen ein Gottesdienst statt.

Das Pfarrhaus - direkt neben der Stiftskirche gelegen - ist im Weinbrennerstil erbaut. Es ist in einem baulich sehr guten Zustand; eine Sanierung erfolgt derzeit. Das Gebäude hat 8 Räume mit insgesamt 200 qm und zwei Diensträume. Zum Pfarrhaus gehören ein schöner Garten sowie zwei Garagen.

Neben dem Pfarrhaus steht das Gemeindehaus, 1974 am Doler Platz erbaut, das - ebenso wie die Stiftskirche - für den Kirchenbezirk und die Kirchengemeinde Lahr von zentraler Bedeutung ist. Im Erdgeschoss befinden sich ein großer und ein kleiner Saal, ein Sitzungszimmer und die Küche; im Untergeschoss, das im Jahr 2008 renoviert wurde, ein Jugendraum, ein Sitzungszimmer und das Büro des Bezirkskantors. Die vier oberen Stockwerke belegen derzeit die Gemeindeverwaltung und das Diakonische Werk, das Dekanat und das Büro der Bezirksjugend.

An der Stiftskirche wirkt der Bezirkskantor mit 50% seines Dienstauftrages als Chorleiter und Organist. Die kirchenmusikalische Arbeit erstreckt sich auf ein weites Spektrum von der Kinderchorarbeit über Offenes Singen und vielfache Gottesdienstmitgestaltung bis zur Oratorienaufführung durch die Kantorei.

Der Pfarrstelle zugeordnet ist derzeit eine Pfarramtssekretärin mit 17 Wochenarbeitsstunden.

Zur vormaligen Petrusgemeinde gehört der Kindergarten Burgheim (zwei Krippengruppen und drei Kindergartengruppen), in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, in dem monatlich Kinderkirche gefeiert wird.

Im Predigtbezirk III der Kreuzgemeinde werden monatlich Seniorennachmittage und regelmäßig Seniorenausflüge durchgeführt. Die Planung liegt in den Händen eines engagierten Teams. In beiden Gemeindeteilen gibt es einen Besuchsdienstkreis, der die Pfarrerin / den Pfarrer beim Besuch der Seniorinnen und Senioren unterstützt. Die beiden Frauenkreise werden von einem ehrenamtlichen Team geleitet. Besondere Gottesdienstformen wie Dreiklanggottesdienst und

Taizé-Gebet finden im monatlichen Turnus statt und werden ebenso von ehrenamtlichen Teams gestaltet. Halbjährlich finden in der Stiftskirche Podiumsdiskussionen zu aktuellen Themen unter dem Titel „Blickwechsel“ statt.

Die Alten- und Pflegeheime, die im Bereich der Kreuzgemeinde liegen, werden vom Pfarrer des Predigtbezirks II der Kreuzgemeinde betreut.

Die engagierten Ältesten (Ältestenkreis der Kreuzgemeinde und Ortsältestenrat Stift/Petrus) freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer - auch in Stellenteilung - die / der

- die bisher selbständigen Gemeinden beim Zusammenwachsen fördert und den unterschiedlichen Prägungen Raum gibt;
- lebendig gestaltete und lebensnahe Gottesdienste mit den Gemeinden feiert;
- mit der Gemeinde neue Gottesdienstformen entwickelt;
- mit Freude ihre / seine Erfahrungen einbringt und ihre / seine Fähigkeiten beim Aufbau aktiver Gemeindeglieder einsetzt und kollegial im Team einbringt;
- selbständige ehrenamtliche Mitarbeit wertschätzt und motivierend und unterstützend begleitet.

Die neue Pfarrerin / der neue Pfarrer kann eigene Schwerpunkte setzen und die anstehenden Veränderungen gemeinsam mit dem Ältestenkreis und dem Team der Hauptamtlichen gestalten. Der Neuanfang in der Dienstgruppe wird von einer Teamsupervision begleitet.

Für erste Kontakte und weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

Dekan Rainer Becker, Telefon 07821 22054,
E-Mail: dekan@ev-dekanat-lahr.de, Doler-Platz 7,
77933 Lahr,

und für die Kreuzgemeinde:

Gerd Möllmann, Telefon 07821 909700,
E-Mail: Gerd@moellmann.ws;
Susanne Oser, Telefon 07821 23805,
E-Mail: susanne.oser@t-online.de

Langenalb

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenalb kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber im Herbst 2014 in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Langenalb (mit Marxzell) liegt landschaftlich schön am Fuße des Nordschwarzwaldes in der Nähe von Pforzheim, Ettlingen und Karlsruhe und hat ca. 1.780 Gemeindeglieder. Die Grundschule befindet sich in Langenalb, alle weiterführenden Schularten in den nahen Nachbarorten.

Direkt neben unserer architektonisch reizvollen Marienkirche in Langenalb steht das Pfarrhaus. Es ist noch offen, ob das Pfarrhaus umfänglich saniert oder neu gebaut wird. Deswegen mietet die Kirchengemeinde für die Pfarrerin / den Pfarrer zunächst eine geeignete Wohnung / ein geeignetes Haus.

Das 1966 mit großem Engagement der Gemeindeglieder errichtete Gemeindehaus wurde 1998 vollständig saniert. Ein Saal mit Bühne, eine großzügige Küche und verschiedene Gruppenräume stehen zur Verfügung.

Mit dem Kindergarten, der unter kommunaler Trägerschaft steht, besteht eine gute und enge Zusammenarbeit.

Das Gemeindeleben spiegelt sich in den verschiedenen Gruppen wider:

- Mutter-Kind-Gruppe;
- verschiedene Jungschargruppen;
- Frauen- und Männerbibelkreis;
- Besuchsdienstkreis;
- Seniorenkreis.

Für die Kinder werden jährlich eine Kinderbibelwoche und ein bis zwei Kinderbibeltage veranstaltet.

Die Gemeindegottesdienste feiern wir jeden Sonntag in Langenalb; in den Marxzeller Ortsteilen Burbach, Pfaffenrot und Schielberg wurde bisher jeweils einmal im Monat Gottesdienst gehalten. In den beiden Pflegeheimen in Marxzell finden monatlich Andachten statt, die im Wechsel mit den katholischen Kollegen angeboten werden.

Wir wünschen uns neue Impulse für die Gemeindearbeit, insbesondere denken wir an Angebote für konfirmierte Jugendliche. Auch wegen der Diasporasituation in den Marxzeller Ortsteilen legen wir Wert auf ein gutes ökumenisches Miteinander. Ein klarer verständlicher Predigtstil soll Alt und Jung ansprechen.

Wenn Sie kontaktfreudig, offenherzig und lebenspraktisch sind, wenn Sie Mut zu einer klaren Verkündigung haben und mit uns neue Wege der Gemeindearbeit versuchen wollen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Wir wollen das unsere dazu beitragen, dass sich unsere neue Pfarrerin / unser neuer Pfarrer in der Gemeinde wohlfühlt und ein Stück neue Heimat findet.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Region sowie die Übernahme eines Bezirksamtes werden erwartet.

Weitere Auskünfte erteilen das Dekanat Pforzheim-Land, Dekanstellvertreter Pfarrer Markus Mall, Telefon 07231 51936, sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Walter Weidner, Telefon 07248 1489.

Mudau

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mudau kann ab 1. Mai 2016 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin auf eine Pfarrstelle im Religionsunterricht wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Mudau, ein staatlich anerkannter Erholungsort, liegt im waldreichen Norden Badens, im Naturpark Neckartal-Odenwald zwischen Neckar und Main und grenzt an Hessen und Bayern. Die Gemeinde ist seit 1978 eine selbständige Kirchengemeinde mit heute 810 Gemeindegliedern inmitten einer überwiegend katholischen Bevölkerung.

Die Gemeindeglieder wohnen in der politischen Gemeinde Mudau, die neun Teilorte umfasst, sowie in vier Ortsteilen der Gemeinde Limbach. Mudau hat zwei Grundschulen und eine Werkrealschule, praktizierende Ärzte und Zahnärzte, eine Apotheke, Supermärkte, Bäcker, Metzger und weitere sehr gute Einkaufsmöglichkeiten in nächster Nähe. Weiterführende Schulen sind in Buchen in 10 km Entfernung (ehemalige Kreisstadt mit 19.000 Einwohnern).

Im Gemeindehaus in Mudau, einer Villa im Gründerzeitstil aus den 1920er Jahren, befinden sich der Kirchenraum, zwei Gemeinderäume, ein Amtszimmer und die separate Pfarrwohnung mit sechs Zimmern, Küche, zwei Bädern und zwei Toiletten. Das Gebäude ist Eigentum der Gemeinde und wurde 1999 sowie 2014 aufwändig saniert. Orgel, Abendmahlsgeschirr und Kanzel wurden in den letzten Jahren ebenfalls erneuert. (Fotos siehe Homepage der politischen Gemeinde www.mudau.de).

Zu den seelsorglichen Aufgaben gehören drei Predigtstellen sowie zwei Seniorenzentren. Im Kernort Mudau (ca. 2.500 Einwohner, davon 274 evangelisch) befindet sich das Gemeindehaus, in dem sonntäglich der Gottesdienst gefeiert wird. Der Kirchenraum umfasst 80 Stuhl-Plätze und ist mit einer 2-manualigen Orgel bestückt. Bei größeren Gottesdiensten (z. B. einer Konfirmation) können die katholische Kirche und der Pfarrsaal sowohl in Limbach als auch in Mudau genutzt werden. Die Gottesdienste in Limbach und in der Schlosskapelle Waldleiningen (beim Ortsteil Schloßbau) finden im zweiwöchigen Turnus statt. Beide Predigtstellen liegen etwa 10 km von Mudau entfernt. Die Gemeinde ist gewohnt, Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt zu feiern (Familiengottesdienste, Taizé-Gottesdienste, Gottesdienste im Grünen, Gemeindenachmittage).

Das Gemeindeleben spielt sich über die Gottesdienste hinaus in vielfältigen, größtenteils ehrenamtlich geleiteten Angeboten und Kreisen ab. Viele Aktivitäten sind inzwischen ökumenisch ausgelegt. Zwischen unserer Gemeinde und der katholischen Pfarrgemeinde Limbach besteht eine Ökumenische Vereinbarung.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung - die / der die

Diasporasituation als besondere Aufgabe sehen kann, gerne ökumenisch arbeitet und die katholischen Gemeinden als Partner sieht.

Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte integrierend wirken für Menschen unterschiedlicher Herkunft. Dazu gehört vor allem, dass sie / er auf Menschen zugehen kann, gerne Besuche macht und Mitarbeitende gewinnen, motivieren und begleiten kann.

Telefonische Auskunft erhalten Sie beim Vakanzvertreter Pfarrer i. R. Arno Schröter, Telefon 06287 925621, beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Harald Stephan, Telefon 06287 1461, und dem Evangelischen Dekanat Mosbach, Telefon 06261 6746270.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

17. Februar 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Besetzung von Schuldekanaten

Schuldekanin / Schuldekan
Kirchenbezirk Emmendingen

Zu besetzen ist zum 1. September 2016 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Kirchenbezirk Emmendingen.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d.h. bis spätestens

3. Februar 2016

an Herrn Landesbischof Professor Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

Auskünfte erteilt
Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht,
Telefon 0721 9175-400.

Schuldekanin / Schuldekan
Kirchenbezirk Pforzheim

Zu besetzen ist zum 1. September 2016 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Kirchenbezirk Pforzheim.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

3. Februar 2016

an Herrn Landesbischof Professor Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

Auskünfte erteilt
Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht,
Telefon 0721 9175-400.

III. Sonstige Stellen erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin/ eines Gemeindediakons in der Evangelischen Kirchengemeinde Gundelfingen im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald kann mit einem ganzen Deputat ab sofort besetzt werden.

Diese zusätzliche Stelle einer Gemeindediakonin/ eines Gemeindediakons in der evangelischen Kirchengemeinde Gundelfingen wird vom „Förderverein für Gemeindeaufbau in Gundelfingen e.V.“ (FGG) finanziert.

Vor den Toren Freiburgs liegt Gundelfingen / Wildtal mit 11.000 Einwohnern im schönen Breisgau am Rand des Schwarzwaldes und auch nicht weit vom Kaiserstuhl gelegen. Von der Grundschule über die Gemeinschaftsschule und das Albert-Schweizer Gymnasium sind alle Schulen vor Ort vertreten. Der älteste Kindergarten mit drei Gruppen ist in evangelischer Trägerschaft und wurde vor wenigen Jahren komplett modernisiert. Unser Ort gilt zu Recht als sehr familienfreundlich und bietet alle Einkaufsmöglichkeiten sowie eine sehr gute ärztliche Versorgung. Das Verhältnis zur Kommune und den beiden Schwesterkirchen (röm. kath. und frei-evang.) ist ausgesprochen gut. Die Altstadt Freiburg ist nur 5 km entfernt und ist mit Straßenbahn, Zug, Fahrrad oder Auto sehr schnell und gut zu erreichen.

3.200 Evangelische zählt unsere Kirchengemeinde mit nur einer Predigtstelle, zu der auch Wildtal als Nebenort gehört. Sonntags feiern wir unsere Gottesdienste mit einer Ausnahme: am ersten Samstag im Monat bieten wir einen Abendgottesdienst meistens in freierer Form an. Viermal im Jahr feiern wir mit unserem Kindergarten einen Familiengottesdienst. Regelmäßig werden auch Gottesdienste im evang. Seniorenzentrum angeboten. Der Kindergottesdienst lädt ein- bis zweimal im Monat ins Gemeindehaus ein.

Die Kirchengemeinde hat 2002 den FGG e.V. gegründet, der eine 100 % Personalstelle finanziert. Durch die Vereinbarung mit der Landeskirche entsteht eine weitere landeskirchliche Gemeindediakonenstelle.

Das Profil unseres Gemeindeaufbaus bezieht sich auf die Umsetzung von fünf Gemeindeleitsätzen, die bereits 2003 von der Gemeindeleitung beschlossen wurden und sich an „Kirche mit Vision“ anlehnen. Auf unserer Homepage (www.eki-gufi.de) finden Sie eine ausführliche Darstellung der Leitsätze und im Menü „Gottesdienst“ werden Predigten dazu angeboten.

- | | | |
|------------------------|----------------------------------|---------------------|
| 1. Gott lieben. | Stichwort:
Anbetung. | Handlung:
lobe |
| 2. Für andere da sein. | Stichwort:
dienende Gemeinde. | Handlung:
handle |
| 3. Gott kennen lernen. | Stichwort:
Evangelisation. | Handlung:
gehe |

- | | | |
|------------------------|--------------------------|------------------|
| 4. Miteinander leben. | Stichwort: Gemeinschaft. | Handlung: lebe |
| 5. Im Glauben wachsen. | Stichwort: Jüngerschaft. | Handlung: wachse |

In den nächsten Jahren sollen jeweils fünf Bereiche entsprechend der Leitsätze mit eigenen Bereichsleitern/innen aufgebaut werden. Zunächst liegt der Schwerpunkt im Aufbau des Bereiches Evangelisation. Dazu gehören Glaubenskurse, Gottesdienste für Kirchenferne und Männerarbeit. Mitarbeiter/innen sollen gewonnen, geschult und begleitet werden.

Im nächsten Schritt gilt es, den Bereich des „Miteinander leben“ zu fördern. Dazu gehören (Familien-)Freizeiten, Brunnenseminare und –treffen, sowie weitere Aktivitäten nach persönlichen Fähigkeiten. Auch für diesen Bereich soll ein Team aufgebaut und eine Leitung gefunden werden.

Im dritten Schritt möchten wir den Bereich der Jüngerschaft stärken. Es gibt bereits neun Hauskreise, die durch Treffen der Leitenden begleitet und durch Schulungen unterstützt werden sollen.

Potentielle Mitarbeitende nach ihren Fähigkeiten, Begabungen und Interessen an den richtigen Platz zu bringen, gehört zum Aufgabenbereich einer dienenden Gemeinde, die für andere da sein will.

Gott und seinen Nächsten zu lieben, hat Jesus jedem einzelnen und seiner Gemeinde aufgetragen. Diesen Leitsatz versuchen wir in allen Bereichen unserer Arbeit umzusetzen. Auch in diesem Bereich freuen wir uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Der Religionsunterricht mit 6 Stunden an einer Gundelfinger Schule gehört zum Aufgabenbereich einer landeskirchlichen Gemeindediakonenstelle.

Die Zusammenarbeit geschieht in Dienstgemeinschaft mit dem Pfarrer, einem/r Gemeindediakon/in mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit und einer Pfarrerin im Ehrenamt. Unterstützt werden sie von einer nebenamtlichen Pfarramtssekretärin. Die Gemeindediakonenstelle ist derzeit vakant.

Wir sind eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde mit vielen Ehrenamtlichen, die einen gabenorientierten Ansatz praktiziert. Wir bieten ein kollegiales Team, Freiraum für eigene Projekte, gut ausgestattete Räumlichkeiten im Gemeindehaus, regelmäßige Dienstgespräche und Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung, die ein Arbeitszimmer einschließen sollte. Aufgrund kürzerer Wege wäre als Wohnsitz der Dienstort von Vorteil.

Wir wünschen uns eine teamfähige, kommunikative und initiative Persönlichkeit, die auf der Grundlage der Heiligen Schrift für einen missionarischen Gemeindeaufbau in Anlehnung an

„Kirche mit Vision“ steht, sich an der Arbeit mit Menschen freut und die Gemeinde als Ganzes im Blick hat.

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Information erhalten Sie bei:

Pfarrer Helmut Becker,
Kirchenwinkel 3, 79194 Gundelfingen,
Telefon 0761 580480, www.eki-gufi.de,
E-Mail: Helmut.Becker@eki-gufi.de

Dekan Rainer Heimbürger,
Melanchthonweg 2a, 79189 Bad Krozingen,
Telefon 07633 92557013, www.ekbh.de,
E-Mail: dekanat@ekbh.de

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Dienstgruppe Radolfzell im Kirchenbezirk Konstanz kann ab sofort mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Der bisherige Stelleninhaber hat eine andere Aufgabe im Rahmen eines landeskirchlichen Dienstauftrags übernommen. Mit der Diakonenstelle ist ein Regel-Deputat von drei Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Radolfzell liegt am westlichen Ende des Bodensees (Untersee). Mittelständische Industriebetriebe, Behörden mit überregionaler Bedeutung und der Kurbetrieb auf der Halbinsel Mettnau prägen die Stadt. Sie ist zwischen Konstanz und Singen verkehrsgünstig gelegen und hat alle Schularten am Ort. Radolfzell hat ca. 30.000 Einwohner. Die Evangelische Kirchengemeinde Radolfzell zählt ca. 5.000 Gemeindeglieder.

Die Gemeindediakonin / der Gemeindediakon bilden mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer (Gruppenpfarramt) und einer Kantorin (A-Musikerin) eine Dienstgruppe. Des Weiteren sind in unserer Gemeinde zwei Sekretärinnen (50% / 30%), ein Kirchendiener, sowie zahlreiche ehrenamtlich Mitarbeitende aktiv.

Die Gemeinde betreibt einen zweigruppigen Kindergarten und eine Kinderkrippe. Der Kindergarten ist ein wesentlicher Bestandteil im Alltag unserer Gemeinde. Kinder, Eltern und Erzieherinnen sind in vielfältiger Weise in Aktivitäten wie Gottesdienste und Feste eingebunden. Zum Gemeindezentrum gehört die 1967 erbaute Kirche mit Gemeindesaal. Büro-Räume befinden sich im Pfarrhaus, Jugendräume im Untergeschoss des Kindergartens.

Wir sind eine einladende, offene Gemeinde. Eine Vielzahl von Aktivitäten, vom Konfirmandenunterricht, der von Ehrenamtlichen mit gestaltet wird, bis zum Mittagstisch, zeugen von einem lebendigen Gemeindeleben. Besuchsdienste unterstützen die seelsorgerliche Arbeit der Hauptamtlichen. Parallel zu den Hauptgottesdiensten findet jeden Sonntag Kindergottesdienst statt, der von einem engagierten Team gestaltet wird.

Nach Radolfzell ziehen viele junge Familien. Wir suchen deshalb eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon für folgende Aufgaben:

- Bündelung und Ausweitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Etablierung von Angeboten für junge Familien

- Begleitung des Kindergottesdienst-Teams.

Für neue Ideen und Konzepte sind wir offen.

Auskünfte erteilen:

der Vorsitzende des Kirchengemeinderats,
Herr Ulrich Schmidt, Telefon 07732 14031,
E-Mail: schmidt-radolfzell@t-online.de

Pfarrerinnen Brigitte Haug, Telefon 07732 988862,
E-Mail: brigitte.haug@kbz.ekiba.de

Pfarrer Christian Link, Telefon 07732 988863,
E-Mail: christian.link@kbz.ekiba.de

Frau Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon 07531-909561.

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Dienstgruppe der Matthäusgemeinde Lörrach im Kirchenbezirk Markgräflerland mit einem Dienstauftrag für die Gesamtkirchengemeinde kann ab sofort wieder besetzt werden.

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Matthäusgemeinde Lörrach ist durch Strukturveränderungen im Bezirk um 50 % zu einer vollen Stelle aufgestockt worden. Diese Aufstockung soll der Kooperation und dem vertieften Miteinander der Gesamtkirchengemeinde zu gute kommen.

Die Matthäusgemeinde mit ihren rund 2700 Gemeindegliedern ist Teil der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach. Wir verstehen uns als eine offene Stadtgemeinde mit kulturell-diakonischem Profil und setzen christliche Akzente in Lörrach (Stadtkirche. Kirche in der Stadt. Kirche für die Stadt). Uns liegt am Herzen, die bisher gut aufgestellte Jugendarbeit durch Projekte, gerne auch in Kooperation mit anderen Partnern, weiter zu entwickeln, damit sie auf die gesamte Kirchengemeinde in der Stadt ausstrahlt.

Im Gemeindehaus der Matthäusgemeinde „Alte Feuerwache“ stehen große Jugendräume mitten in der Stadt zur Verfügung. Sie bieten Möglichkeiten für Aktivitäten aller Art inmitten der lebendigen Kreisstadt Lörrach.

Schwerpunkte der Arbeit der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons sind:

- Die Gemeindediakonin/ der Gemeindediakon ist hauptverantwortlich für die Konfirmanden- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde. Zur Konfirmandenzeit gehören neben den regelmäßig stattfindenden Mittwochnachmittagen ein 5tägiges Konfilager, das von der Jugend organisiert wird, eine Osterübernachtung mit Feier einer liturgischen Osternacht, Teilnahme an verschiedenen Events u.a. Wir sind interessiert an einer engeren Verknüpfung von Jugend- und Gemeindegemeinschaft.
- Die Gemeindediakonin/ der Gemeindediakon ist verantwortlich für die Arbeit mit Jugendlichen. Ziel ist eine selbsttragende Jugendarbeit, die durch Ihre aktiv eingebrachten Impulse bereichert und entwickelt werden soll. Die Jugendlichen sollen bei ihrem Suchen und Fragen im Bereich des

Glaubens begleitet und bei deren Selbstorganisation unterstützt werden.

- Die Gemeindediakonin/ der Gemeindediakon vernetzt die Akteure der Jugendarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinde und der Stadt und soll durch gemeinsame Jugendarbeitsprojekte zur Weiterentwicklung der Arbeit beitragen. Die Gemeindediakonin/ der Gemeindediakon soll Schulungsangebote durch Verknüpfung mit den Angeboten der Bezirksjugendarbeit vermitteln.
- Zusammen mit Vertretern und Vertreterinnen der anderen Gemeinden sollen weitere Projekte entwickelt werden, die der Gesamtkirchengemeinde dienen.

Die Gemeindediakonin/ der Gemeindediakon bildet mit der Pfarrerin der Matthäusgemeinde eine Dienstgruppe. Ein gemeinsamer Dienstplan, der von der Dienstgruppe vorbereitet wird, regelt die Aufgabenverteilung innerhalb der Gemeinde. Regelmäßige Dienstbesprechungen sowie Supervision unterstützen die Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgruppe.

Da die Stelle auf Dauer angelegt ist, bietet sich Ihnen die Möglichkeit, sich mit Ihren Ideen und Schwerpunkten einzubringen.

Der Dienstauftrag umfasst ein Religionsdeputat von sechs Wochenstunden.

Wir freuen uns darauf von Ihnen zu hören!

Bitte wenden Sie sich an:

Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 577096-0,
E-mail: dekanat@dekanat-ekima.info

Pfarrerinnen Gudrun Mauvais, Telefon 07621 5892529,
E-mail: gudrun.mauvais@ekiloe.org

Die Stelle einer Gemeindediakonin/ eines Gemeindediakons in der Dienstgruppe Tiengen im Kirchenbezirk Hochrhein ist mit einem halben Deputat zum 1. Februar 2016 wieder zu besetzen.

Zum 1. Februar 2016 wird die halbe Stelle eines/einer Gemeindediakons/in in Tiengen frei. Diese Stelle kann nach eigenen Vorstellungen und Wünschen ausgeweitet werden bis zu einer annähernd ganzen Stelle (60% Kirchengemeinde Tiengen / 15% regional verorteter Bezirksauftrag / 21,693 % Religionsunterricht - das entspricht 6 weiteren Stunden Religionsunterricht). Vorstellbar ist auch ein sich gemeinsam bewerbendes Zweierteam, das neben der Stelle in Tiengen die freie Stelle des/der Bezirksjugendreferenten/in übernimmt (s. Ausschreibung im GVBl. Nr. 5 vom 13. Mai 2015).

Die Kirchengemeinde Tiengen liegt in reizvoller Umgebung am Hochrhein. In einer ursprünglich katholischen Umgebung gehören außer der historischen Stadt Tiengen (ca. 9.000 Einwohner) weitere 9 Dörfer zu der Kirchengemeinde mit annähernd 2700 Gemeindegliedern.

Eine sehr gute Zusammenarbeit besteht zu den Mitarbeitern/innen der katholischen Seelsorgeeinheit, zur evangelischen Nachbargemeinde Lauchringen, aber

auch zur politischen Gemeinde und verschiedenen Vereinen.

Mit dem zusätzlichen Bezirksauftrag (15%) soll die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden in abgesprochenen Arbeitsfeldern verstärkt und zusammengeführt werden.

Bereits jetzt gibt es enge Verbindungen zur Kirchengemeinde Lauchringen.

Entsprechend den persönlichen Begabungen und Interessen sollen eigene Akzente gesetzt werden. Mögliche Arbeitsfelder sind: Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Arbeit mit Senioren/innen.

Selbständiges Arbeiten wird erwartet. Kollegiales Arbeiten ist selbstverständlich.

Die Arbeit umfasst - unabhängig von eigenen Schwerpunktsetzungen:

- **Arbeit mit Konfirmanden/innen:** Wöchentlich, zusammen mit dem Pfarrstelleninhaber in Tiengen (eventuell im Bezirksauftrag auch mit den umliegenden Gemeinden)
- **Religionsunterricht:** Wöchentlich, 3 Stunden (bei 50% Deputat) oder bei höherem Stellenanteil entsprechend mehr.

Wir bieten ein gutes und herzliches Arbeitsklima in Gemeinde und Kirchenbezirk.

Engagierte Mitarbeiter/innen stehen dem/der Gemeinmediakonen/in zur Seite.

In allem wissen wir uns getragen von dem Vertrauen auf die befreiende und ermutigende Botschaft Gottes, die durch Wort und Tat in zeitgemäßer Form den Menschen vermittelt werden soll.

Das Büro des/der Gemeinmediakons/in befindet sich mit eigenem Zugang in dem sehr schönen Gemeindehaus (erbaut 1983) mit über 10 Räumen. Der Kinder- und Jugendbereich mit eigener Küche ist getrennt von den anderen Räumlichkeiten.

Arbeiten da, wo andere Urlaub machen: Tiengen liegt verkehrsgünstig zwischen dem Schwarzwald und der Schweiz sowie auf der Bahnverbindungstrecke Basel ↔ Singen. Der Bahnhof ist 2 min vom Büro/ Gemeindehaus entfernt.

Vor Ort befinden sich gute Betreuungsangebote in den Kindergärten, alle Schularten, sowie hervorragende Einkaufsmöglichkeiten und ein reges Kultur- und Vereinsleben.

Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann kommen Sie gern auf uns zu, damit wir uns kennenlernen und schauen können, ob wir zueinander passen.

Nähere Auskunft erteilen:

Für die Stelle des/der Gemeinmediakonen/in:

Pfarrer Rainer Stockburger,
Schwarzenbergstraße 2, 79761 Waldshut-Tiengen,
Telefon 07741/2491 oder

E-Mail: rainer.stockburger@kbz.ekiba.de

Homepage der Kirchengemeinde:

www.eki-tiengen.de

Für die Stelle des/der Bezirksjugendreferenten/in:

Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751/8327-21
oder E-Mail: christiane.vogel@kbz.ekiba.de

Bezirksjugendpfarrerin Andrea Kaiser,
Telefon 07741/3613 oder

E-Mail: andrea.kaiser@kbz.ekiba.de

Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings,
EOK, Telefpm 0721 9175-456 oder
E-Mail: ulrike.bruinings@ekiba.de

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

3. Februar 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinmediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten



Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

Johannes 3, 16

Gestorben:

Pfarrer i. R. Klaus F i s c h e r, zuletzt in Weinheim (Petrusgemeinde), am 15. November 2015,

Pfarrer Bruno N a g e l, zuletzt in Graben-Neudorf, am 21. November 2015.